

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission, betreffend den Refkurs des
Hrn. Henri Pignet von Bellerive.

(Vom 18. Juli 1868.)

Der Waadtländer Henri Pignet in Bellerive creditirte laut Obligation d. d. 31. März 1865 dem Freiburger Joh. Baptist Macherel, damals Cafetier in Avenches, für gelieferten Wein eine Summe von Fr. 549, zahlbar am 30. April 1865. Unterm 8. Juni 1865 eröffnete der Friedensrichter zu Avenches im Auftrage von Pignet den Rechtstrieb gegen Macherel für die obige Summe; es entwich jedoch der Schuldner den Rechten und begab sich nach Russy, Kts. Freiburg, worauf Pignet durch den Friedensrichter du 2. Cercle de l'Arrondissement de la Sarine im August 1865 die Betreibung gegen denselben wieder aufnehmen ließ. Am 14. August 1865 wurden sodann zu Gunsten des Creditors aus der Hinterlassenschaft des Stephan Macherel, Vaters des Joh. Baptist, und unter Vorbehalt des Nuznießungsrechtes seiner Wittwe, gepfändet: der Antheil des J. B. Macherel an 11 verschiedenen Schuldscheinen (obligations) und an einem Kaufschillingsguthaben im Gesamtwerthe von Fr. 5336. 20. — Laut Protokollauszug d. d. 29. November 1865 hat sodann der Friedensrichter Jean Collaud zu Dompierre, da weder der Schuldner J. B. Macherel noch dessen Mutter Marguerite Macherel, obgleich nach gesetzlicher Vorschrift aufgerufen, vor demselben erschienen, in Gemäßheit des Art. 59 des Rechtstriebgesetzes dem Creditor Henri Pignet den Antheil des J. B. Macherel an den oben erwähnten 12 Schuldtiteln bis zum Betrage seiner For-

derung sammt Zinsen und Kosten in einer Gesamtsumme von Fr. 606 65 Cts. zuerkannt (il a accordé à l'instant l'adjudication demandée).

Während des Verlaufs der dargestellten Betreibungsgeschichte hatte unterm 7. Juli 1865 durch einen notariatischen Akt Joh. Baptist Macherel seinem Bruder Albin Antoine, dit Albert, die Rechte an der Gesamtheit des Nachlasses seines Vaters Stephan bis zum Schuldbetrage von Fr. 360. 27 abgetreten, und mit Erlaß vom 1. Dezember 1865 ließ der Cessionar dem Beauftragten des H. Piguët die Erklärung zugehen, daß, wenn Letzterer die geschehene Abtretung nicht anerkennen wollte, er am 13. Dezember 1865 vor dem Friedensrichteramt in Dompierre zu erscheinen habe. In Abgang einer gütlichen Verständigung der Parteien erfolgte die Einleitung des Prozesses vor dem Civilgerichte des Arrondissement de la Broye. In demselben trat Albin Antoine oder Albert Macherel als Kläger mit dem Begehren auf, daß er bis zur Summe von Fr. 360. 27 als Eigenthümer derjenigen Werthschriften anerkannt werde, deren Zuerkennung unterm 29. November 1865 zu Gunsten Piguëts erfolgt war, und daß für die obige Summe jene Zuerkennung als nichtig erklärt werde. Von Piguët wurde dagegen die Zuständigkeit der Freiburg'schen Gerichte angefochten, mit dem Begehren, daß Albert Macherel denselben vor dem Waadtländischen Richter seines Wohnsitzes aufzusuchen habe. Die beiden Freiburg'schen Instanzen, sowohl das Civilgericht der Broye als das Kantonsgericht, wiesen die von Piguët erhobene forideclinatorische Einrede ab; ebenso fand der Bundesrath unterm 7. September 1866 auf erfolgten Rekurs dieselbe unbegründet. — Die Angelegenheit blieb nun längere Zeit hindurch auf sich beruhen. Unterm 26. Juli 1867 hatte ein neuer Vorstand der Parteien vor dem Civilgerichte der Broye statt, wobei Hr. Advokat Gendre von Freiburg hervorhob, daß die Geschäftsberichtscommission aus Veranlassung des gegen Herrn Piguët erlassenen Urtheils mit dem Bundesrath in Conflict gerathen sei, und daß er daher von dem Rechte des Rekurses an die Bundesversammlung Gebrauch machen werde. Es mußte deswegen die Einstellung des Rechts Handels erfolgen. Unterm 17. Dezember 1867 gab Herr Advokat Gendre wirklich der Ausführung des Rekurses statt, und es hat der Ständerath am 11. Juli 1868 denselben verworfen.

Uebergehend zur rechtlichen Erörterung des Falles, so hat Ihre Kommission dem Urtheile des Kantonsgerichts Freiburg d. d. 18. Mai 1866 entnommen, daß dasselbe seine Kompetenz wesentlich gründete auf die Art. 21, 28 und 30, Ziff. 2 der Civil-Prozess-Ordnung vom 12. Oktober 1849. In den Augen der Kommission erscheint es als sehr zweifelhaft, ob Artikel 28 hier zutrefte, da derselbe mit dem 37. Titel des Prozessgesetzes, welcher von der Beschlagnahme, als einer

vorsorglichen Maßnahme, handelt, im Zusammenhang steht, und da die durch H. Piguët erlangte Zuerkennung des Rechts auf die 12 Schuldtitel doch gewiß mehr in sich schließt als eine bloß provisorische Berechtigung.

Um so unzweifelhafter erschien es dagegen Ihrer Kommission, daß die Freiburg'schen Gerichte in Handhabung der Art. 21 und 30, Ziff. 2, ihrer Civil-Prozeß-Ordnung sich für die Anhandnahme des Falles als kompetent erklären mußten. Der Eingang des Art. 21 stellt unter den actions eine Kategorie auf, welche sie als dingliche auf bewegliches Gut gerichtete Klagen bezeichnet, und definiert dieselben. Nach unserm Dafürhalten läßt es sich im Ernst nicht bestreiten, daß, wenn einerseits Piguët aus dem Grunde der im Wege Rechtstriebs erlangten Zuerkennung, andererseits Albert Macherel aus dem Grunde der Cession das Eigenthumsrecht auf die 12 Schuldtitel, so weit der Erbsantheil des J. B. Macherel solches mit sich bringt, ansprechen, wie es mit einer Klage zu thun haben, wie das Freiburg'sche Gesetz solche vorge-
sehen hat.

Das zweite Alinea des Art. 21 schreibt sodann vor, daß, sofern der Beklagte keinen Wohnsitz im Kanton habe, die dingliche auf bewegliches Gut gerichtete Klage vor dem forum rei sitae angebracht werden müsse, und zu allem Ueberflusse verordnet noch Art. 30, daß der Kantonsfremde in allen dinglichen Klagen dem Rufe vor die Freiburg'schen Gerichte zu folgen habe. Nun braucht man nur zu wissen, daß Piguët ein Waadtländer ist und in Vellerive seinen Wohnsitz hat, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, daß die citirten Art. 21 und 30 vollkommen auf ihn zutreffen. Es hat denn auch der Rekurrent nicht gewagt, die Anwendbarkeit derselben auf ihn anzusechten; dagegen begründet Henri Piguët sein Begehren um Aufhebung der beiden Freiburg'schen Urtheile durch die in denselben liegende Verletzung der Art. 48 und 50 der Bundesverfassung. Es ist wohl zu berücksichtigen, daß, würden die Art. 21 und 30 der Freiburg'schen Civil-Prozeß-Ordnung eine Verletzung der Bundesverfassung involviren, es bei der Aufhebung des freiburgisch-kantonsgerichtlichen Erkenntnisses vom 18. Mai 1866 nicht sein Bewenden haben könnte, sondern die Bundesversammlung gleichzeitig die Aenderung jener bundeswidrigen Vorschriften zu beschließen hätte. Der Art. 48 der Bundesverfassung soll nun verletzt worden sein, weil nach Inhalt desselben alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des Kantons gleichgehalten werden müssen, und weil der § 21 des Freiburg'schen Prozeßgesetzes im Nachsage ausnahmsweise für dingliche auf bewegliches Gut gerichtete Klagen den Richter der gelegenen Sache als den zuständigen erkläre, wenn der Beklagte außerhalb des Kan-

tons wohne. Es konnte wohl nie in der Absicht der Bundesverfassung liegen, zu statuiren, daß, seien die Verhältnisse des Domicils, welche sie wollen, der eine Schweizerbürger dem andern durchaus gleichgestellt werde. Damit würde, und zwar oft zum Nachtheile der außerhalb eines Kantons wohnenden Prozeßparteien selbst, in viele wichtige prozessualische Vorschriften, wie z. B. betreffend die rechtliche Vertretung, die Sicherstellung der Kosten, das Armenrecht zc., eine bedeutende Bresche geschossen werden. Der Sinn des Art. 48 der Bundesverfassung war offenbar nur der, daß unter gleich gestalteten Verhältnissen der Kantonsbürger vor den übrigen Schweizerbürgern nicht bevorzugt werden dürfe. Wenn also die Freiburg'sche Gesetzgebung bei dinglichen auf bewegliches Gut gerichteten Klagen, sofern der Beklagte im Kanton wohnt, den Gerichtsstand seines Domicils, sofern derselbe außer dem Kanton wohnt, den Gerichtsstand der gelegenen Sache als den zuständigen anweist, so widersprach eine derartige Bestimmung nicht der Bundesverfassung, immerhin vorausgesetzt, daß der außerhalb des Kantons wohnende Freiburger nicht anders gehalten werde, als ein Waadtländer oder anderer Schweizerbürger. Nun kann nicht behauptet, geschweige bewiesen werden, daß für den auswärts wohnenden Freiburger ein anderes Gesetz gelte, als für den Waadtländer; die Fassung des Art. 21 der Civil-Prozeß-Ordnung beweist vielmehr das Gegentheil.

Auch von einem andern Standpunkte aus erscheint uns die Freiburg'sche Gesetzgebung als eine die Gleichstellung aller Beteiligter, domiciliren dieselben wo sie wollen, konsequent wahrende. Der Zweck des Art. 21 der Prozeß-Ordnung war kein anderer, als die Bindikation der Hoheitsrechte des Staates für die dinglichen Klagen aller Kathegorien, wenn das Streit-Objekt auf Freiburg'schem Gebiete sich befindet. Wollte nun dieses Souveränitätsrecht ganz strenge durchgeführt werden, so hatte, wenn der Beklagte nicht im Kanton Freiburg domicilirt, der Gesetzgeber keine andere Wahl, er mußte in solchen Fällen den Gerichtsstand der gelegenen Sache aufstellen.

Der Art. 50 der Bundesverfassung, dahin lautend: „Der aufrecht stehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden,“ soll sodann durch die Freiburg'schen Gerichte verlegt worden sein. Es dürfte wohl anzunehmen sein, daß in wohlbewusster Weise der Ausdruck: „persönliche Ansprachen“ (nicht Klagen) gewählt worden ist, um damit anzudeuten, daß, sofern zwischen dem Kläger und Beklagten ein Obligationsverhältniß waltet, dann der Beklagte an seinem Wohnorte aufgesucht werden müsse. Hier stehen der Kläger Macherel und der Beklagte Biguet durchaus in keinem Schuldverhältnisse zu einander; sie streiten sich darum, wer auf die in Schuldtiteln be-

stehende väterliche Erbschaft ihres Schuldners J. B. Macherel die bessern Rechte erlangt habe; beide vindiciren das im Nugnießungsbesitze der Wittve Marg. Macherel befindliche bewegliche Vermögen des Schuldners als ihr Eigenthum. Wir haben es demnach nicht mit einer Klage zu thun, auf welche der Wortlaut des Art. 50 der Bundesverfassung strikte zutrifft. — Allein abgesehen hievon, geht eine entschiedene bundesrechtliche Praxis dahin, daß, wenn zwei Personen um das Eigenthum an einer beweglichen Sache sich streiten, eine solche Klage als eine dingliche angesehen und behandelt wird. (Ulmer's staatsrechtliche Praxis, II. Band, Nr. 872 und 873.)

Die Kommission würde es für gewagt halten, in ihrer Argumentation so weit zu gehen, daß die auf bewegliche Gegenstände gerichteten Klagen in allen Kantonen als dingliche qualifizirt werden; allein im Kanton Freiburg, wo das Streit-Objekt liegt, stellt sich solches, wie wir oben gesehen haben, als unzweifelhaft heraus, und die Entscheidungen der Bundesbehörden unterstützen jene theoretische Ansicht durch die herrschende Praxis —

Daher der Antrag auf Abweisung des Rekurses.

Bei diesem Anlasse können wir nicht umhin, auf die Mißstände aufmerksam zu machen, welche die Zulassung eines durchaus uneingeschränkten Rekursrechtes über Beschlüsse des Bundesrathes an die Bundesversammlung zur Folge hat. Der Werth des gegenwärtigen Streit-Objekts beträgt Fr. 360, und die bundesrätliche Entscheidung datirt sich vom 7. September 1866. Nun ließ der Rekurrent Piguët drei Sitzungsperioden der Bundesversammlung vorübergehen, ehe er den Entscheid des Bundesrathes vor dieselbe brachte, und erst in der nunmehrigen vierten kann, nach Umfluß von 22 Monaten, die Erledigung des Anstandes vor sich gehen. Inzwischen blieb die Ausstragung der streitigen Eigenthumsfrage bei den Freiburg'schen Gerichten sistirt. Ebenso gut als 2, hätte Piguët auch 4 und 6 Jahre warten können, bevor er seinen Rekurs bei der Bundesversammlung anhängig machte, da ja die Berechtigung hiefür in keiner Weise eingezielet ist. Wir werden uns wohl hüten, dem Nationalrathes einen sachbezüglichen Antrag vorzulegen, da wir wissen, wie verliedt die beiden Rätthe in ihre Rekurskompetenzen sind. Dagegen war die Kommission gleichsam genöthigt, sich die Frage aufzuwerfen, ob denn die Würde und das Ansehen der Bundesversammlung dabei gewinnen könne, wenn die Art der Ausübung ihrer Rekurskompetenz derartigen Prozeßverschleppungen Vorschub leistet und die kantonalen Gerichte in ihrer Aufgabe, die bürgerlichen Rechte der Parteien möglichst schnell zur Verwirklichung zu bringen, hemmt? Wir antworten auf die gestellte Frage mit Nein,

und glauben, durch das Mittel dieses Berichts dem Bundesrathe zu bedenken geben zu sollen, ob nicht durch Ansetzung von peremptorischen Fristen den Verschleppungen und durch Anwendung von Beschlusses-Tagen den ebenfalls bei Rekursen häufig vorkommenden Trölerereien ein unterschiedenes Ziel gesetzt werden sollte. Das Wie mag höherer Ueberlegung anheimgestellt bleiben.

Bern, den 18. Juli 1868.

Namens der nationalrätlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

Labhardt.

Mitglieder der Kommission:

Herren:

H. G. Labhardt in Frauenfeld.

M. Evéquo in Sitten. (Vergl. dessen Bericht, Feuille fédérale.)

J. Theiler in Luzern.

Der Rekurs Biguet wurde von der Bundesversammlung abgewiesen (Ständerath 11. Juli, Nationalrath 25. Juli).

Bericht der nationalrätlichen Kommission, betreffend den Rekurs des Hrn. Henri Piquet von Bellerive. (Vom 18. Juli 1 868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1868
Date	
Data	
Seite	155-160
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 886

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.